



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Dokumentation

Rechte älterer Menschen

Sozialer Schutz und lebenslanges Lernen

Fachgespräche zur 10. Sitzung der UN Open-Ended
Working Group on Ageing (OEWG-A) 2019



Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Redaktion

Dr. Claudia Mahler ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie ist zuständig für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten zählen die Menschenrechte Älterer.



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Dokumentation

Rechte älterer Menschen

Sozialer Schutz und lebenslanges Lernen

Fachgespräche zur 10. Sitzung der UN Open-Ended
Working Group on Ageing (OEWG-A) 2019

Inhalt

1	Einleitung	7
----------	-------------------	----------

2	Menschenrechtlicher Hintergrund	8
----------	--	----------

2.1	Menschenrechte Älterer	8
2.2	Die UN-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rechte Älterer	8

3	Fachgespräch 7: Sozialer Schutz und soziale Sicherheit	10
----------	---	-----------

3.1	Menschenrechtliche Grundlagen	10
	3.1.1 Relevante Rechte, die den sozialen Schutz und die soziale Sicherheit betreffen	10
3.2	Ablauf des Fachgesprächs	11
	3.2.1 Begrüßung und Einführung	11
	3.2.2 Der Zugang zu sozialem Schutz und sozialer Sicherheit	11
	3.2.3 Angemessenheit des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit	13
	3.2.4 Gesetzlicher Rahmen	14
	3.2.5 Altersbilder und Altersgrenzen	14
3.3	Ergebnisse der OEWG-A	15

4	Fachgespräch 8: Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment	17
----------	---	-----------

4.1	Menschenrechtliche Grundlagen	17
	4.1.1 Das Recht auf Bildung, lebenslanges Lernen, Empowerment	17

4.2	Ablauf des Fachgesprächs	18
	4.2.1 Zugang zu Bildungsangeboten für Ältere sowie deren Verfügbarkeit	18
	4.2.2 Bildungsangebote für Ältere	20
	4.2.3 Rahmenbedingungen	20
	4.2.4 Beschwerde- sowie Abhilfemöglichkeiten	20
4.3	Ergebnisse der OEWG-A	21
5	Der weitere internationale Prozess	23

1 Einleitung

Im Jahr 2019 veranstaltete das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zwei Fachgespräche zur Vorbereitung der 10. Sitzung der UN Open-Ended Working Group on Ageing (OEWG-A). Auch hier bauten die Fachgespräche wiederum auf der guten und erfolgreichen Zusammenarbeit der vergangenen Jahre auf, die Ergebnisse der Vorbereitungen sowohl zur 8. Sitzung (2017) als auch zur 9. Sitzung (2018) der OEWG-A wurden bereits dokumentiert. Im Rahmen der Vorbereitung der 10. Sitzung wurden Fachgespräche zu den Themen sozialer Schutz, soziale Sicherheit (unter Einbeziehung der Grundversicherung im Alter – Social Protection Floors) und Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment, die im Fokus der OEWG-A Diskussionen standen, geführt.

Ziel der Fachgespräche war es, Erkenntnisse, Erwartungen und gute Beispiele aus Deutschland zu bündeln, sodass diese dann von den Vertreter_innen der deutschen Regierung, der Zivilgesellschaft

und des Deutschen Instituts für Menschenrechte in die 10. Sitzung der OEWG-A vorgestellt werden konnten. Die in den Fachgesprächen erarbeiteten Ergebnisse flossen auch in die Diskussionen zur Fortentwicklung einer koordinierten Position der EU-Mitgliedstaaten ein. Die 10. Sitzung der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer fand vom 15. bis 18. April 2019 in New York statt.

An den Fachgesprächen und dem Debriefing, das über die Diskussionen und Ergebnisse der Sitzung in New York informierte, nahmen Vertreter_innen aus Wissenschaft, Praxis, Zivilgesellschaft, Verbänden, den zuständigen Ressorts und dem Deutschen Institut für Menschenrechte teil.

Die vorliegende Dokumentation stellt die Hintergründe des UN-Prozesses zur Stärkung der Menschenrechte Älterer vor, dokumentiert die Ergebnisse der beiden deutschen Fachgespräche zur Vorbereitung der 10. Sitzung der OEWG-A und informiert über die Ergebnisse dieser Sitzung im April 2019.

2 Menschenrechtlicher Hintergrund

2.1 Menschenrechte Älterer

Ältere Menschen sind weltweit der am stärksten wachsende Bevölkerungsteil. In Deutschland ist derzeit jeder Fünfte über 65 Jahre alt, das entspricht etwa 21 Prozent der Bevölkerung.¹ Die Gruppe der Älteren ist besonders heterogen, allein das kalendarische Alter ist wenig aussagekräftig. Ihre Lebenssituation hängt unter anderem vielmehr von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Lage, ihrem Beschäftigungsstatus, ihrer Rentensituation, ihrem Familienstand, dem Bildungsgrad sowie dem Wohnumfeld – städtisch oder ländlich – ab. Dementsprechend unterscheiden sich auch die menschenrechtlichen Gefährdungslagen. Die Herausforderungen des demografischen Wandels werden zwar allgemein wahrgenommen und in vielen Foren diskutiert, bisher aber zu wenig unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten, ältere Menschen werden also im Menschenrechtsschutzsystem immer noch nicht ausreichend berücksichtigt. Dies zeigt sich sowohl in den Staatenberichtsverfahren als auch im Universellen Berichtsverfahren der UN.²

Trotz vermehrter Anstrengungen sowohl der OEWG-A als auch der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechte Älterer und der Weiterentwicklung menschenrechtlicher Instrumente auf regionaler Ebene sind ältere Menschen nach wie vor kaum Thema bei den Überprüfungsverfahren.

Fundament der Menschenrechte ist die Menschenwürde. Alle Menschen sind „gleich an Würde und Rechten geboren“ (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung

der Menschenrechte). Die Menschenwürde müssen Menschen sich nicht verdienen, sie ist unabhängig vom Lebensalter und der individuellen Leistungsfähigkeit und daher auch unabhängig vom Unterstützungsbedarf. Die aus der Menschenwürde entwickelten und verbrieften Menschenrechte gelten demzufolge auch für Ältere und verfallen weder mit dem Alter noch mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.

Die Menschenrechte stellen somit für einen menschenrechtsbasierten Ansatz den Bezugsrahmen der nationalen Senior_innenpolitik dar. Zur Gewährleistung eines menschenrechtlichen Ansatzes müssen Politik und Gesetze mit den bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates (Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht) im Einklang sein. Handlungen und Strategien müssen an den Menschenrechten ausgerichtet sein und sich an menschenrechtlichen Vorgaben messen lassen. Der einzelne Mensch muss daher als Rechtsträger im Mittelpunkt staatlicher Politik stehen.

2.2 Die UN-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rechte Älterer

Im Jahr 2010 hat die UN-Generalversammlung mit der Resolution A/Res/65/182 eine Arbeitsgruppe zur Stärkung der Menschenrechte Älterer (Open-Ended Working Group on Ageing, OEWG-A)³ ins Leben gerufen, um ältere Menschen im Menschenrechtsdiskurs sichtbarer zu machen und die Stärkung ihrer Rechte voranzutreiben.⁴

1 Statistisches Bundesamt (2018): Rund jede fünfte Person in Deutschland ist 65 Jahre oder älter. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/09/PD18_370_12411.html (abgerufen am 28.10.2019).

2 Im Allgemeinen Menschenrechtsüberprüfungsverfahren (Universal Periodic Review, UPR) zwischen dem ersten und zweiten Berichtszyklus gibt es 2400 Empfehlungen, die sich auf ältere Menschen beziehen, das sind lediglich 0,8 Prozent aller Empfehlungen, die Zahlen sind im Bericht zur 8. Sitzung der OEWG-A auf Seite 9 nachzulesen: <http://undocs.org/A/AC.278/2017/2> (abgerufen am 28.10.2019).

3 Offene Arbeitsgruppen werden bei den Vereinten Nationen als zwischenstaatliche Gremien zur vertieften Diskussion von neuen, menschenrechtlich relevanten Themen eingerichtet. Sie diskutieren mit großer Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure und Expert_innen. Die Ergebnisse können unterschiedlich sein, münden aber oft in dem Auftrag, einen Vertragsentwurf zu erstellen.

4 UN, Office of the High Commissioner for Human Rights (2012): Normative standards in international human rights law in relation to older persons. Analytical Outcome Paper. <https://social.un.org/ageing-working-group/thirdsession.shtml> (abgerufen am 28.10.2019).

Das Mandat beinhaltet die Überprüfung und Diskussion des bestehenden menschenrechtlichen Rahmens, die Identifizierung und Schließung von Lücken sowie weiterführende Überlegungen bezüglich eines zukünftigen menschenrechtlichen Instrumentes zum Schutz der Rechte Älterer. Dass hier ein erweiterter Fokus erforderlich ist, zeigen auch die Beurteilungen von Menschenrechtsexpert_innen.⁵

Ab der 8. Sitzung wurde die Sitzungsstruktur neu gestaltet, um die inhaltliche Diskussion konstruktiv voranzubringen und die blockierende Streitfrage zurückzustellen, ob es einer neuen Konvention zum Schutz der älteren Menschen bedarf oder nicht. Zudem hat sich die Diskussionsgrundlage sowohl durch die Entwicklung menschenrechtlicher Instrumente auf regionaler Ebene⁶ als auch durch die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Rechte Älterer⁷ weiterentwickelt. Das hat zu mehr Klarheit bezüglich des Inhalts der Menschenrechte für Ältere geführt.

Die Veränderungen in der Sitzungsstruktur liegen einerseits in der Fokussierung auf zwei Themen pro Sitzung, andererseits dienen Hintergrundpapiere des Sekretariats der OEWG-A zur Vorbereitung der Sitzung.⁸

Der thematische Fokus der 10. Sitzung lag auf den Themenkomplexen soziale Sicherheit, sozialer Schutz und Grundsicherung (Social Protection Floors) sowie Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment. Zur Vorbereitung der 10. Sitzung wurden Fragebögen

mit Fragen zu sozialer Sicherheit und sozialem Schutz sowie Bildung, lebenslangem Lernen und Empowerment vom Sekretariat der Arbeitsgruppe erstellt und an alle Teilnehmenden versandt und veröffentlicht.⁹ Aus der Analyse der Antworten erarbeitete das Sekretariat dann die vorbereitenden Hintergrundpapiere.

Zusätzlich wurden normative Elemente zu den Themen der 9. Sitzung „Langzeit- und Palliativpflege“ sowie „Autonomie und Selbstbestimmung“ bearbeitet. Die Diskussion zu den normativen Elementen grenzte die bei der vorangegangenen Sitzung erarbeiteten Eckpunkte für die Themen unter rechtlichen Gesichtspunkten ein. Die teilnehmenden -Staatenvertreter_innen bekamen dadurch ein differenzierteres Bild darüber, welche rechtlichen Schutzmaßnahmen zu den Themen bereits umgesetzt sind und wo eine weitere Spezifizierung erfolgen müsste, um die Menschenrechte Älterer zu schützen. Die Ergebnisse der Diskussionen über normative Elemente zu „Langzeit- und Palliativpflege“ sowie „Autonomie und Selbstbestimmung“ wurden in einem Hintergrundpapier, basierend auf den Antworten in den Fragebögen der teilnehmenden Akteure, zusammengefasst. Dabei wurden die Fragen zu den normativen Kernelementen deutlich seltener beantwortet als die zu den thematischen Schwerpunkten. Die Diskussionen zu den normativen Elementen zu den Themen der 10. Sitzung (Soziale Sicherheit, sozialer Schutz und Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment) sollen in der 11. Sitzung fortgeführt werden.

5 Brownell, Patricia / Kell, James J. (Hg.) (2013): *Ageism and Mistreatment of Older Workers: Current Reality, Future Solutions*. Springer Netherlands; Doron, Israel / Georgantzi, Nena (Hg.) (2018): *Ageing, Ageism and the Law. European Perspective on the rights of older persons*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing.

6 Die Interamerikanische Konvention zum Schutz der Rechte älterer Menschen (http://www.oas.org/en/sla/dil/inter_american_treaties_a-70_human_rights_older_persons.asp, abgerufen am 28.10.2019) und das Protokoll zur Afrikanischen Menschenrechtscharta (https://au.int/sites/default/files/pages/32900-file-protocol_on_the_rights_of_older_persons_e.pdf) wurden 2015 bzw. 2016 als verbindliche Menschenrechtsverträge verabschiedet. Die europäischen Staaten haben bereits 2014 im Rahmen des Europarates ein nicht bindendes ausdifferenziertes Instrument erarbeitet (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c649f).

7 UN, The Independent Expert on the enjoyment of all human rights by older persons.

<https://www.ohchr.org/EN/Issues/OlderPersons/IE/Pages/IEOlderPersons.aspx> (abgerufen am 28.10.2019).

8 Unter Background Analytical Overview Papers können die Hintergrundpapiere des Sekretariats abgerufen werden: <https://social.un.org/ageing-working-group/eighthsession.shtml> (abgerufen am 29.10.2019).

9 Unter den Links to submissions from sind alle Eingaben der Staaten, der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Nichtregierungsorganisationen einzusehen: <https://social.un.org/ageing-working-group/eighthsession.shtml> (abgerufen am 29.10.2019).

3 Fachgespräch 7: Sozialer Schutz und soziale Sicherheit

3.1 Menschenrechtliche Grundlagen

Ältere Menschen haben das Recht auf soziale Sicherheit, damit verbunden ist das Recht, einen adäquaten Lebensstandard zu haben. Das bedeutet unter anderem, dass die soziale Grundversorgung, die Gesundheitsversorgung und die Teilhabemöglichkeiten durch den jeweiligen Mitgliedstaat zu gewährleisten sind.

Menschenrechtliche Diskussionen zur sozialen Sicherheit werden in unterschiedlichen Zusammenhängen geführt, hier sind insbesondere zu nennen die Staatenberichtsverfahren zum UN-Sozialpakt und die internationalen Diskussionen zu Social Protection Floors, die bei der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation – ILO) geführt werden, sowie die neueren Foren zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (sustainable development goals – SDG). Ebenso finden sich menschenrechtliche Vorgaben zu sozialer Sicherheit von Älteren im Bereich der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Frauenrechtskonvention.

Deutschland hat sich durch die Ratifizierung von UN-Menschenrechtsverträgen dazu verpflichtet, die Menschenrechte umzusetzen, und ist somit in der Pflicht, diese Rechte aller in seinem Hoheitsbereich lebenden Personen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dementsprechend muss der Staat gleichermaßen die Menschenrechte Älterer beachten und sie vor Schäden durch Dritte schützen – also in Kontext von sozialem Schutz und sozialer Sicherheit einen Rahmen für die soziale Sicherheit älterer Menschen schaffen. Alle Staaten, die die UN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert haben, sind angehalten, einen Rechtsrahmen sowie

Beschwerdestellen oder gerichtliche Möglichkeiten einzurichten, damit die Betroffenen vollen Zugang zur Justiz haben und sie ihre Rechte vollumfänglich ausüben können. Die Umsetzung aller Reformen sowie deren Überprüfung und Bewertung muss an den Menschenrechten und ihren Prinzipien gemessen werden. Der rechtliche Charakter der Menschenrechte basiert jedoch auf einem individuellen Ansatz.

3.1.1 Relevante Rechte, die den sozialen Schutz und die soziale Sicherheit betreffen

Die Rechte zu sozialer Sicherheit sind bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aus dem Jahr 1948 zu finden. Verbindlich wurden diese Rechte 1976 im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) verankert. Artikel 9 UN-Sozialpakt legt den Mindeststandard für die soziale Sicherheit fest. Ergänzend dazu gibt es Artikel 11, der den adäquaten Lebensstandard fest schreibt. In den Verhandlungen zur UN-Behindertenrechtskonvention war die Staatengemeinschaft bemüht, einen Begriff mit sehr weitem Rahmen zu finden, letztendlich wurde sozialer Schutz (Social Protection) als umfassender als der Begriff soziale Sicherheit deklariert.¹⁰

Artikel 9 des UN-Sozialpaktes garantiert soziale Sicherheit, ohne klar zu benennen, wie Art oder Grad des sozialen Schutzes gestaltet sein sollen. Im Jahr 2009 wurde er durch den Ausschuss zur Überprüfung der Umsetzung des UN-Sozialpakts in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 ausgelegt und in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu den Rechten Älterer (1995) speziell auf diese Zielgruppe fokussiert. Der Begriff der sozialen Sicherheit deckt nach dieser Auslegung alle Gefahren ab, die durch den Verlust des Lebensunterhalts ohne Verschulden der jeweiligen

¹⁰ UN Enable (2005): Chair's closing remarks. <http://static.un.org/esa/socdev/enable/rights/ahc7chairclose.htm> (abgerufen am 30.10.2019).

Person entstehen. Darüber hinaus wird auf die Übereinkommen 102 und 128 der ILO verwiesen, die die Mindestnormen der sozialen Sicherheit und die Leistungen bei Invalidität, Alter und für Hinterbliebene regeln. Interessant ist der Hinweis des Ausschusses, dass je nach ausgeübtem Beruf sowohl unter der individuellen Arbeitsfähigkeit der Älteren als auch unter Berücksichtigung demografischer, wirtschaftlicher und sozialer Faktoren das Alter für den Ruhestand flexibel zu gestalten sei.

Gemäß Artikel 9 UN-Sozialpakt müssen die Vertragsstaaten nach ihren maximal verfügbaren Ressourcen eine Altersabsicherung zur Verfügung stellen. Diese erfasst auch die älteren Menschen, die nach der nationalen Gesetzgebung die Altersgrenze erreicht, aber den vorgeschriebenen Beitragszeitraum noch nicht erfüllt haben und über keine anderen Möglichkeiten der Versorgung verfügen, also weder eine Altersrente noch Sozialhilfe beziehen oder andere Einnahmequellen haben.

Gemäß der ILO soll die nationale Grundversorgung für den sozialen Schutz vier auf nationaler Ebene definierte Garantien für die soziale Sicherheit umfassen.¹¹ Unter diesen Garantien findet sich auch eine Grundeinkommenssicherung für ältere Menschen.

3.2 Ablauf des Fachgesprächs

3.2.1 Begrüßung und Einführung

Am 19. März 2019 wurde das Fachgespräch nach Begrüßung und Einleitung durch Prof. Dr. Matthias von Schwanenflügel (BMFSFJ) und Dr. Petra Follmar-Otto (DIMR) eröffnet. Vera Bade, Leiterin des Referats „Internationale Angelegenheiten der Rentenversicherung“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS), führte zunächst in die Begriffe des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit ein und stellte das Drei-Säulen-Modell der sozialen Sicherheit für Ältere in Deutschland vor. Tobias Michels, Referent des Referats „Wirtschaftliche Voraussetzungen der Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz“, ebenfalls aus dem BMAS, ergänzte

die Ausführungen zum Thema Grundsicherung im Alter.

Im Anschluss referierte Prof. Dr. Lutz Leisering, Research Group Understanding Southern Welfare, Center for Interdisciplinary Research (ZiF), Universität Bielefeld, und Vorstand von Help Age Deutschland e.V., über unterschiedliche soziale Systeme für Ältere. Er sprach über die Entwicklungen weltweit und gab einen Überblick über die internationalen Bemühungen im Bereich der Social Protection Floors. Nachfolgend wurde das Thema anhand von Leitfragen diskutiert.

3.2.2 Der Zugang zu sozialem Schutz und sozialer Sicherheit

In ihrem einführenden Vortrag in die Thematik des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit in Deutschland definierte Vera Bade (BMAS) die Begriffe des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit. Ersterer umfasse die aus Steuergeldern bezogenen Leistungen des Staates – beispielsweise in Form einer Grundsicherung im Alter oder von Wohngeld. Die soziale Sicherheit beziehe sich auf die durch Beiträge finanzierte Rentenversicherung, Krankenversicherung sowie gesetzliche Pflegeversicherung. Sie wies darauf hin, dass es derzeit 54,4 Millionen Versicherte gebe und aus dem Generationenvertrag das Umlageverfahren resultiere. Renten würden derzeit an circa 25 Millionen Rentner_innen gezahlt. Die Alterssicherung in Deutschland basiere auf dem Drei-Säulen-Modell. Säule I bestehe aus den öffentlich-rechtlichen Pflichtsystemen, Säule II aus der betrieblichen Altersversorgung und Säule III aus dem Sektor der privaten Vorsorge. Die beitragsunabhängige Grundsicherung für Ältere stelle eine Auffangssäule dar, falls die drei anderen nicht ausreichend seien. Der Großteil der Bevölkerung verfüge über eine gesetzliche Rentenversicherung. Bei den Bezieher_innen handele es sich hauptsächlich um abhängig Beschäftigte, der Anteil aus Selbstständigen sei deutlich kleiner. Die Bundesregierung habe großes Interesse daran, dass die Säulen II und III ausgebaut werden. Die Vortragende wies auf das Rentenpaket aus dem Jahr 2018 hin, das Lösungen

11 1) Zugang zu grundlegender Gesundheitsfürsorge einschließlich Mutterschaftsvorsorge, 2) Grundeinkommenssicherung für Kinder, die den Zugang zu Ernährung, Bildung, Pflege und anderen notwendigen Gütern und Dienstleistungen ermöglicht, 3) Grundeinkommenssicherung für Personen im aktiven Alter, die kein ausreichendes Einkommen erzielen können, insbesondere bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und Invalidität, 4) Grundeinkommenssicherung für ältere Menschen.

bezüglich eines verlässlichen Fundaments und Leistungsverbesserungen für Versicherte und Rentner_innen bis 2025 erarbeiten soll. Ebenso wurde im Vortrag die Kommission für einen verlässlichen Generationenvertrag genannt, der Vorschlag soll 2020 vorliegen. Die größte Herausforderung der Alterssicherungspolitik besteht nach Bade im demografischen Wandel, vor allem in der ökonomischen sowie arbeitsbezogenen Weiterentwicklung.

Tobias Michels (BMAS) führte in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein. Die Grundsicherung stelle die Auffangssäule dar, wenn die oben geschilderten drei Säulen kein menschenwürdiges Leben im Alter sicherstellen könnten. Dies ergäbe sich aus Artikel 20 Absatz 1 Sozialstaatsprinzip und der Menschenwürdegarantie Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz. Im Jahr 2018 habe es ca 25 Millionen Rentner_innen gegeben, Ende 2017 hätten 544.090 von ihnen eine Grundsicherung im Alter bezogen. Die Gelder der sozialen Sicherung, die durch Beiträge erwirtschaftet worden seien, könnten durch Sozialhilfe ergänzend aufgestockt werden. Bei der Bedarfsprüfung, zur Ermittlung des Anspruchs auf Sozialhilfe, würden die Bedarfe nach der konkreten Bedürftigkeit im Einzelfall bestimmt. Die Höhe des jeweiligen Bedarfs setze sich aus dem Regelsatz nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe, den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie gegebenenfalls weiteren Bedarfen zusammen.

Eine Schwierigkeit für die Praxis ist nach Meinung des Referenten die Balance zwischen der staatlichen Finanzierung und der individuellen Sicherung, die von der Zahl von Arbeitnehmer_innen abhängt, die das Budget der staatlichen Rentenversicherung erwirtschaften. Als Ziel der deutschen Alterssicherungspolitik benannte er die generationsgerechte und nachhaltige Finanzierung der Alterssicherung. Hierzu zähle die Fortführung des Kernprinzips, dass das Alterseinkommen den Spiegel des Erwerbseinkommens darstellt. Wer sein Leben lang aus eigener Kraft Einkommen erwirtschaftet habe, solle auch im Alter über eine Altersversorgung oberhalb einer Grundsicherung verfügen. Grundsätzlich solle die Erwerbsbeteiligung älterer Menschen durch die Anhebung des Rentenalters gesteigert werden, dies entspreche auch den Plänen der Europäischen

Union (EU). So solle in Deutschland der Zugang zu sozialer Sicherung und sozialem Schutz gewährleistet werden.

Prof. Dr. Lutz Leisering stellte in seinem Vortrag die globalen Entwicklungen der sozialen Sicherungssysteme chronologisch dar. Er ging auf Entwicklungen in den vier Weltregionen ein und zeigte anhand ausgewählter Staaten unterschiedliche Arten, Deckungsgrade und Finanzierungsmöglichkeiten sozialer Sicherungssysteme auf. Er stellte die verschiedenen Modelle der sozialen Sicherung vor, verglich deren Verbreitung weltweit und erläuterte die Hintergründe dazu. Er kam zu dem Schluss, dass die meisten tatsächlich existierenden sozialen Systeme Kombinationen der vorgestellten Modelle sind. Auch die Wirkung von Sozialrenten wurde thematisiert. Abschließend ging er noch auf die Diskussionen und Umsetzungen der Social Protection Floors ein, die mehr als nur eine Grundsicherung sein sollen. Auf internationaler Ebene fehle noch häufig ein Zugang zur Altersvorsorge oder diese existiere nur sehr eingeschränkt. Universale Renten¹² gebe es kaum und in den Ländern des globalen Südens könne das bestehende Solidaritätsprinzip den Zugang zur Versorgung nicht garantieren. Der Deckungsgrad der Sozialrenten weltweit sei sehr unterschiedlich.

In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass in Deutschland aufgrund des gegliederten Systems und der wachsenden Flexibilität des Arbeitsmarktes immer mehr Zugangslücken entstehen, die durch die erneute Anpassung der Alterssicherung gemindert werden könnten. Ebenso würden aufgrund neuer Erwerbsformen die Grenzen zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten verschwimmen. Kritisiert wurde, dass das gegenwärtige System der Alterssicherung die Anforderungen eines zunehmend flexiblen Arbeitsmarktes nicht ausreichend berücksichtige, hier gebe es dringenden Anpassungsbedarf.

Ein weiteres kontrovers diskutiertes Thema war die mögliche Einbeziehung der Selbstständigen in die Rentenversicherung. So bestehe zwar die Möglichkeit, freiwillig in die Rentenversicherung einzutreten und Beiträge zu zahlen, in der Praxis geschehe

¹² Als universale Rente könne laut dem Vortragenden nur eine „Volksrente“ gesehen werden, diese gebe es derzeit nicht.

dies jedoch nicht regelmäßig. Viele abhängig Beschäftigte würden wohl auch in die Selbstständigkeit wechseln, um gerade keine Beiträge zahlen zu müssen. Es wurde kritisiert, dass in Deutschland eine unfreiwillige Einbeziehung der Selbstständigen gesetzlich nicht möglich scheine, obwohl der Gesetzgeber den Selbstständigen die Möglichkeit eingeräumt habe, Beiträge zu zahlen und so Zugang zu einer gesetzlichen Rentenversicherung zu haben. Andere Diskussionsbeiträge sahen in der Einbeziehung der Selbstständigen keine unüberwindbare Hürde: Beispielhaft wurden die Geringverdienenden genannt, die unfreiwillig mit 18,6 Prozent beitragszahlungspflichtig seien, ohne vorher ihr Einverständnis geben zu müssen. Ähnlich könne auch mit den Selbstständigen verfahren werden.

Ebenso wurde diskutiert, dass bei unteren Einkommen nicht davon ausgegangen werden könne, dass die dritte Säule der privaten Altersvorsorge noch zum Tragen komme, da die Menschen dieser Gruppen über keine freien Mittel verfügten, die sie in private Vorsorge investieren könnten. Viele Menschen würden nicht daran denken, sich um ihre Altersvorsorge frühzeitig zu kümmern, die Vorsorgemöglichkeiten seien ihnen nicht klar. Unterschiedlich wurde der Zugang zu relevanten Informationen eingeschätzt, hier wurde auf die gesetzlich verankerte Rentenberatung verwiesen, die ausdrücklich wegen der Komplexität des Themas vorgesehen sei, aber nicht immer niedrigschwellig sind. Es wurde darauf verwiesen, dass Informationsbarrieren auch durch umfangreiche Informationen im Internet überwunden werden können – allerdings nur, wenn der Zugang zum Internet beziehungsweise den Informationen gewährleistet sei.

Zudem erschwerten komplizierte bürokratische Verfahren – durch ungenügende Informationsvermittlung und Beratung – den Zugang zur Grundsicherung. Seitens der Regierungsvertreter_innen wurde betont, das Ziel sei die Durchsetzung des Drei-Säulen-Modells und die Verbesserung der diesbezüglichen Informations- und Beratungsangebote.

3.2.3 Angemessenheit des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit

Neben die Zugänglichkeit zum sozialen Schutzsystem tritt als zweites menschenrechtliches Element die Frage der Angemessenheit der Leistungen. Dieser bereits von Prof. Leisering eingeführte Punkt

wurde in der Diskussion immer wieder aufgegriffen. Es wurde kritisch hinterfragt, ob die Maßnahmen zur Gewährleistung angemessener Leistungen der Sozialversicherung und des Sozialschutzes für ältere Menschen in Deutschland ausreichend seien. Dies schließe den Zugang sowohl zu einem angemessenen Lebensstandard als auch zu einem angemessenen Zugang zu Gesundheitsversorgung und sozialer Betreuung mit ein. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Vereinbarkeit der Pflege von Angehörigen und Beruf sowie die Anpassungsfähigkeit der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme an variierende Lebenssituationen und vorhandene gesetzliche Bestimmungen. Es wurde kritisiert, dass pflegende Angehörige kaum über eigene Ansprüche verfügten, die als Sozialversicherungsbeiträge anerkannt würden. Hierzu gab es gegensätzliche Positionen: Einerseits wurde eine Anpassung der Regelungen für das Sicherstellen der den Pflegenden zustehenden Ansprüche gefordert, andererseits wurde entgegnet, dass Familienangehörige, die in der Familienpflege tätig sind, diese in die Rentenversicherungen mit einbeziehen könnten.

Kritik wurde an der Grundsicherung generell geübt, da diese in der Praxis lediglich das Existenzminimum abdecke, dies wurde von einigen Teilnehmenden als sehr problematisch eingestuft. Die Grundsicherung berge einen Fehler in sich, sie sei zu sehr an der Erwerbstätigkeit und nicht an den Bedarfen orientiert und somit unzureichend, um ein Auffangsystem zu verkörpern.

Weiterhin wurde darüber diskutiert, dass in der Rente das Erwerbsleben durch die Erwerbszeit sowie durch das Erwerbseinkommen gespiegelt werden solle. Durch die Bedeutung beider Kriterien werde bei niedrigen Einkommen und geringeren Versicherungszeiten die Angemessenheit verschlechtert. So könne es beispielsweise für Menschen mit Behinderungen wegen eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder wegen der Einkommensgrenzen in der Eingliederungshilfe schwierig sein, höheres Einkommen zu erwirtschaften, und somit auch schwieriger, sich eine angemessene Altersvorsorge zu sichern. Zudem führe die Heterogenität der Älteren zu sehr ungleichem Umfang des sozialen Schutzes sowie zu unterschiedlichen Ausmaßen der sozialen Sicherheit. Als positives politisches Beispiel wurde die Gleichstellung von Älteren in Ost- und Westdeutschland angeführt. Die nach der Wiedervereinigung

realisierte Integration der Ostdeutschen in die Rentenversicherung wurde als erfolgreiche Anpassung an das bundesdeutsche System dargestellt, die Umlagefinanzierung habe die Integration von Millionen von Menschen ermöglicht. Hier wurde auch darauf hingewiesen, dass immer noch ein unterschiedliches Rentenniveau in Ost und West besteht.¹³

3.2.4 Gesetzlicher Rahmen

Das Recht auf soziale Sicherheit ist bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu finden, welches verbindliche Geltung durch den UN-Sozialpakt erlangte. Darüber hinaus wurde auf die einschlägigen Übereinkommen der ILO verwiesen, die Mindestnormen der sozialen Sicherheit und die Leistungen bei Invalidität im Alter sowie die Versorgung der Hinterbliebenen regelt. Als positives Beispiel dafür, wie Deutschland die menschenrechtlichen Mindeststandards bereits umsetzt, wurde das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum genannt. Der deutsche Gesetzgeber habe ein vom Bundesverfassungsgericht gut geheißenes System zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums etabliert. Eine Position in der Diskussion war, dass rechtlich bereits genug getan worden sei, politisch jedoch durchaus etwas verändert werden könnte. Als Gegenargument wurde angeführt, dass unschlüssige und sehr komplizierte Gesetze entstehen würden, wenn der Gesetzgeber auf jeden individuellen Sachverhalt eingehen müsse; dies solle grundsätzlich vermieden werden. Diesem Ansatz wurde entgegnet, dass nicht von einem möglichen rechtlichen Fortschritt abgesehen werden solle. Auf menschenrechtlicher Ebene werde lediglich eine Mindestanforderung bestimmt, während auf nationaler Ebene mehr gemacht werden könne. Dies treffe für Staaten wie Deutschland zu, wo Implementierungsschwierigkeiten bezüglich der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes erkennbar seien.

3.2.5 Altersbilder und Altersgrenzen

In Deutschland seien Altersbilder gängig, die das arbeitsfreie Alter abbilden würden und gerade nicht die reduzierte Erwerbsfähigkeit. In der Diskussion wurde betont, dass der Grundsatz auf die Arbeitsfreiheit im Alter bestehen bleiben und nicht in Frage gestellt werden solle. Diese Aussage erfuhr

mehrheitlich Zustimmung. Den Älteren könne ein flexibler Eintritt in die Rente einen Gewinn an Autonomie ermöglichen, während das Bestimmen des fixen Rentenalters einen Zwang darstellen könne. In Deutschland entspreche ein Lebensverlauf mit den drei Phasen Bildung, Arbeiten und Ruhephase einem Normalitätskonzept, während andere Modelle den Lebensverlauf mit lebenslangem Lernen, Arbeiten und Freizeit verbinden.

Auf die Frage, welche Forderungen für das Recht auf soziale Sicherheit, sozialen Schutz und Grundversicherung in Deutschland relevant seien, wurden die Rechte auf betriebliche Vorsorge, Unisex-Tarife sowie eine bessere und transparentere private Vorsorge genannt. Es wurde darauf verwiesen, dass auf internationaler Ebene ein Konsens schwer zu finden sein werde, jedoch zumindest ein materielles Minimum der Altersvorsorge in einen möglichen menschenrechtlichen Vertrag verankert werden sollte. Es müssten differenzierte Forderungen gestellt werden und die Säulen-Systematik solle in Deutschland weiterhin berücksichtigt werden. Die gegenwärtige Situation zeichne sich durch eine große Komplexität aus.

Abschließend wurde von den Teilnehmenden festgestellt, dass noch ein großer Diskussionsbedarf zum Thema soziale Sicherheit bestehe und den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten werden sollte, ihre Standpunkte weiter zu verdeutlichen – letztendlich solle soziale Sicherheit immer mit Bezug zur Gemeinschaft gedacht werden. Zudem sei soziale Sicherheit stets an die Verwirklichung anderer Menschenrechte gekoppelt. Soziale Sicherheit und mitunter der soziale Schutz müssten auch denjenigen, die im informellen Sektor lebenslang tätig waren, Sicherheit gewährleisten und nicht allein ein Existenzminimum einräumen. Darüber hinaus solle die soziale Teilhabe für Ältere in allen Versorgungssystemen gewährleistet werden.

¹³ Es ist vorgesehen, dass Angleichung bis 2025 erfolgen soll.

3.3 Ergebnisse der OEWG-A

Nach der 10. Sitzung der OEWG-A wurde ein Fachgespräch zur Nachbereitung (Debriefing) abgehalten, in dem die Teilnehmenden der nationalen Fachgespräche über die Diskussionen und Ergebnisse dieser Sitzung informiert wurden. Ein Schwerpunkt der Berichterstattung bezog sich auf Diskussionen zum Thema soziale Sicherheit, sozialer Schutz und Grundsicherung auf internationaler Ebene, sowie auf die Frage, welche Beiträge von Interesse waren oder von deutschen Delegierten vorgetragen oder als bedeutsam unterstützt wurden.

Einführend wurden am ersten Sitzungstag von der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechte Älterer, der Direktorin des Nationalen Instituts für Ältere, Uruguay, dem Gründer der Agewell Foundation, Indien, und einem Vertreter der ILO Vorträge zu sozialer Sicherheit, sozialem Schutz und Grundsicherung für Ältere gehalten. Die Sachverständigen trugen die Themen aus ihrem nationalen Blickwinkel mit verdeutlichenden Beispielen oder aus der Perspektive der jeweiligen Mandate oder UN-Sonderorganisationen vor. Das Nachmittagspodium zum gleichen thematischen Schwerpunkt war mit einem Vertreter des Ministeriums für Familie, Arbeit und soziale Dienstleistungen der Türkei, der Hochkommissarin für Menschenrechte Russlands, der Vorsitzenden der Plattform Zivilgesellschaftlicher Vertretung, Malawi, und einem Anwalt für die Rechte Älterer aus Costa Rica besetzt.

In seiner abschließenden Erklärung wies der Vorsitzende der offenen Arbeitsgruppe darauf hin, dass sich das Recht auf soziale Sicherheit im internationalen Menschenrechtsschutzsystem in mehreren Verträgen und in Elementen der Agenda 2030 findet. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erkenne an, dass jeder das Recht auf soziale Sicherheit hat. Darüber hinaus werde das Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard für alle in den Artikeln 9, 10 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkannt. In den Vorträgen und Diskussionen der offenen Arbeitsgruppe wurden die Bestimmungen regionaler Instrumente – einschließlich Artikel 17 der Interamerikanischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen – ebenfalls genannt. Es wurde betont, dass die ILO durch mehrere

Konventionen und Empfehlungen einen normativen Rahmen für soziale Sicherheit und Leistungen im Alter verabschiedet habe, er enthalte spezifische Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit für ältere Menschen und einen angemessenen Lebensstandard, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu fördern. Diese umfasse auch medizinische Versorgung und notwendige soziale Dienste. Diese Regelungen bildeten den derzeit bestehenden menschenrechtlichen Rahmen, auf den zurückgegriffen werden könne.

Während der Diskussion wurde mehrfach auf die Bedeutung der Anerkennung des Werts unbezahlter Arbeit hingewiesen, in diesem Zusammenhang müsse insbesondere die Arbeit von Frauen in der informellen Wirtschaft Wertschätzung erfahren. Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die finanziellen Ungleichheiten älterer Menschen, insbesondere älterer Frauen, abzubauen. Viele Delegationen betonten, dass sich ihre nationalen Politiken und Maßnahmen auf verfassungsrechtliche Bestimmungen (etwa Costa Rica und Südafrika) stützen würden, die das Recht auf soziale Sicherheit oder sozialen Schutz anerkennen. Diskussionsteilnehmer_innen wiesen darauf hin, dass ältere Menschen Zugang zu Gerichten oder anderen Einrichtungen haben müssten, um ein gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel, Rechtshilfe und angemessene Wiedergutmachung zu erlangen. Ein rechtebasierter Ansatz sehe Mechanismen zur Rechenschaftspflicht vor. Diese seien von zentraler Bedeutung für die Stärkung und Sicherung der Umsetzung von Leistungen im Alter. In diesem Zusammenhang wurde erneut auf die ILO-Standards verwiesen. Eine unzureichende Abdeckung der Bedarfe der Älteren durch angemessene Leistungen sei eine der Herausforderungen für den Zugang zum sozialen Schutz, die in der Diskussion benannt wurden. Einige Barrieren würden mit diskriminierenden Altersgrenzen für bestimmte Sozialversicherungs- und Sozialschutzmaßnahmen zusammenhängen. Teilweise würden Ältere, die nach dem Rentenalter weiterarbeiten möchten, aufgrund von Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder erhielten geringere Bezüge. Viele Teilnehmende – auch aus der deutschen Delegation – stellten gute Praxisbeispiele zum Recht auf sozialen Schutz für ältere Menschen vor.

Die Vorträge und Präsentationen sowie vorab eingereichte Stellungnahmen sind auf der Website der OEWG-A zu finden.¹⁴ Die Zusammenfassung der Sitzung beinhaltet sowohl den allgemeinen Bericht zur Sitzung als auch die Zusammenfassung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe.¹⁵

¹⁴ UN, Open-ended Working Group on Ageing for the purpose of strengthening the protection of the human rights of older persons (2019): Tenth Working Session. <https://social.un.org/ageing-working-group/tenthsession.shtml> (abgerufen am 30.10.2019).

¹⁵ UN, Open-ended Working Group on Ageing, Tenth Working Session, New York, 15–18 April 2019: Report of the Open-ended Working Group on Ageing on its tenth working session. UN Doc A/AC.278/2019/2.

4 Fachgespräch 8: Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment

4.1 Menschenrechtliche Grundlagen

Das Recht auf Bildung ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme weiterer Menschenrechte. Es kann die Grundlage für ein menschenwürdiges Leben sein, daher wird beim Recht auf Bildung im ersten Schritt auf die Grundschulbildung und nicht auf weiterführende Ausbildungsschritte fokussiert. Für ältere Menschen können aber auch Grundlagen wie Alphabetisierungskurse von Interesse sein. Sowohl die beruflichen Weiterbildungsangebote als auch Freizeitangebote müssen auf ältere Menschen und ihre Bedarfe angepasst werden, um sie zu befähigen, den gleichen Zugang zur Einforderung und Umsetzung ihrer weiteren Menschenrechte zu haben.

Der Staat hat die Pflicht, die Menschenrechte aller in seinem Hoheitsbereich lebenden Personen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dies folgt aus der Ratifikation von Menschenrechtsverträgen und bedeutet, dass der Staat zum Schutz der Menschenrechte von älteren Menschen handeln und diese vor Schäden durch Dritte schützen muss (betreffend etwa Zugangsbeschränkungen zu Hochschulen und Universitäten). Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet, einen Rahmen für die Bildung und Weiterbildungsangebote für ältere Menschen zu schaffen. Für die Umsetzung von Bildungsprogrammen ist ein struktureller Rahmen vorzuhalten, damit die Betroffenen uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auf Bildung haben und sie ihre Rechte vollumfänglich, eventuell mit Unterstützung, ausüben können. Die Umsetzung aller Reformen und die Überprüfung und Bewertung der Bildungsangebote für Ältere muss an den Menschenrechten und ihren Grundsätzen gemessen werden.

4.1.1 Das Recht auf Bildung, lebenslanges Lernen, Empowerment

Das Recht auf Bildung ist bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausgestaltet. Als verbindliche Regelung wurde es im UN-Sozialpakt in Artikel 13 festgelegt. Berichte der Sonderberichterstatter_innen zum Recht auf Bildung¹⁶ haben dieses Recht weiter ausdifferenziert. Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) als UN-Sonderorganisation befasst sich in einer eigenen Abteilung mit dem Thema lebenslanges Lernen.¹⁷

Der UN-Sozialpaktausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6¹⁸ zu den Rechten Älterer bereits erklärt (Absätze 36–38), dass im Falle älterer Menschen zwei sich ergänzende Aspekte betrachtet werden müssen:

- das Recht älterer Menschen, von Bildungsprogrammen zu profitieren und
- das Recht älterer Menschen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen den jüngeren Generationen zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der Rechte Älterer, an Bildungsprogrammen teilzunehmen, verweist der Ausschuss auf die Empfehlung aus Prinzip 16¹⁹ der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen, denen zufolge ältere Menschen Zugang zu geeigneten Bildungsprogrammen und entsprechender Ausbildung haben sollen. Dies soll auf der Grundlage ihrer Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Motivation geschehen und soll ihnen Zugang zu verschiedenen Bildungsebenen durch geeignete Maßnahmen einräumen.

16 UN, Office of the High Commissioner for Human Rights (1998): Special Rapporteur on the right to education. <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/SREducation/Pages/SREducationIndex.aspx> (abgerufen am 30.10.2019).

17 UN, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (2017): Lifelong learning. <http://www.unesco.org/new/en/santiago/education/lifelong-learning/> (abgerufen am 30.10.2019).

18 UN, Social Pact Committee (1995): General comment No. 6 (1995): The economic, social and cultural rights of older persons. https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/1_Global/INT_CESCR_GEC_6429_E.pdf (abgerufen am 30.10.2019).

19 UN, Office of the High Commissioner for Human Rights (1991): United Nations Principles for Older Persons. <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OlderPersons.aspx> (abgerufen am 30.10.2019).

Hierunter fällt auch der Zugang zu Universitäten und Hochschulen.

Bezüglich der Wissensweitergabe Älterer an jüngere Generationen wird auf die Empfehlung 47 des Wiener Aktionsplans zur Frage des Alterns²⁰ auf Grundlage des UNESCO-Konzeptes der Weiterbildung verwiesen, nach dem informelle, gemeinschafts- und freizeitorientierte Programme für ältere Menschen geschaffen werden sollten, um deren Selbstvertrauen und Gemeinschaftszugehörigkeit zu fördern. Die Programme sollen durch nationale Regierungen und internationale Organisationen unterstützt werden.

4.2 Ablauf des Fachgesprächs

Das Fachgespräch wurde nach Begrüßung und Einleitung durch Prof. Dr. Matthias von Schwanenflügel (BMFSFJ) und Michael Windfuhr (DIMR) eröffnet. Nicola Röhricht, Referentin für Digitalisierung und Recht in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), betonte in ihrem einleitenden Vortrag die Bedeutung des Zugangs innerhalb der Altersbildung, die eng mit Transparenz, Informationsvermittlung sowie Durchführungsqualität verknüpft sei. Darauf folgte der Vortrag von Prof. Dr. Carola Iller, Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Hildesheim, einerseits zum Forschungsstand und andererseits über Zahlen und Fakten aus bestehenden Studien zum Thema Recht auf Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment.

An beide einführenden Vorträge schloss sich eine Diskussion anhand von Leitfragen an sowie eine Diskussion zu Erfahrungen und Herausforderungen, die sich Deutschland im internationalen Diskurs nutzbar machen kann.

4.2.1 Zugang zu Bildungsangeboten für Ältere sowie deren Verfügbarkeit

Bereits in der Begrüßung wurden von Michael Windfuhr die unterschiedlichen Dimensionen des Rechts auf Bildung, der Verfügbarkeit und Geeignetheit von Bildungsangeboten sowie der Zugang für Ältere vorgestellt (Ist beispielsweise ein Zugang

durch die Gewährleistung der Barrierefreiheit möglich?). Um in vollem Umfang das Recht auf Bildung zu ermöglichen, müssten alle Aspekte umgesetzt sein. Menschenrechtliche Diskussionen fänden bezogen auf das Recht auf Bildung im Alter sehr selten statt, insbesondere wenn es um Informationen oder Angebote der Weitergabe von Wissen über den Arbeitsmarkt gehe. Angebote in diesem Bereich seien regional sehr unterschiedlich gestaltet, die Fort- und Weiterbildungslandschaft sei zersplittert und wenig auf die Bedarfe Älterer ausgerichtet.

Nicola Röhricht wies darauf hin, dass der Zugang mit der sehr heterogenen Gruppe Älterer abgestimmt werden muss, um auf die unterschiedlichen Bedarfe und Interessen eingehen zu können. Es sei erkennbar, dass die Bildungsangebote für Ältere bestimmte Personengruppen (vor allem aus der unteren Bildungsschicht sowie Migrant_innen) nicht erreichen. Sie zeigte auf, dass Ältere aus dem ländlichen Raum, mobilitätseingeschränkte sowie einkommensarme Ältere und Menschen mit geringer formaler Bildung und wenigen sozialen Kontakten weniger Gebrauch von bestehenden Bildungsangeboten machen. Durch verstärkte kommunale Maßnahmen könne diesen Zugangsbarrieren entgegengesteuert werden, da Kommunen effektiver für besseren sozialen Kontakt vor Ort sorgen könnten. In diesem Sinne würde sowohl die Erreichbarkeit als auch die Verfügbarkeit gesteigert werden.

Weitere Gründe für die geringe Teilnahme an Bildungsangeboten nannte Prof. Dr. Carola Iller in ihrem Vortrag. Teilweise sähen Ältere keinen Bedarf, sich weiterzubilden, oder fühlten sich gesundheitlich dazu nicht in der Lage. Es bestünden nicht nur räumlich, sondern auch mental (in der Selbstwahrnehmung der Älteren) Hindernisse, die Bildungsangebote wahrzunehmen. Da Altersbilder sich in unserer Gesellschaft fest verankert hätten, hielten ältere Menschen Weiterbildung ab einem gewissen Alter bisweilen für nutzlos und unbrauchbar. Dabei biete Bildung im Alter die einzigartige Möglichkeit, das eigene Leben neu auszurichten und selbst zu gestalten.

²⁰ World Assembly on Ageing, Wien, 26. Juli bis 6. August 1982. <https://www.un.org/esa/socdev/ageing/documents/Resources/VIPEE-English.pdf> weiterentwickelt durch die Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8. Bis 12. April 2002 nachzulesen im Madrid Plan of Action on Ageing <https://www.un.org/esa/socdev/documents/ageing/MIPAA/political-declaration-en.pdf> (abgerufen am 09.07.2020)

Zudem merkte Prof. Iller an, dass die Weiterbildungsbeteiligung nach der Zäsur des Renteneintritts deutlich abnehme, da die berufsbezogene – teilweise betriebsinterne – Weiterbildung weg falle. Diese sei jedoch nicht mit dem informalen Lernen zu verwechseln, das beständig bis in das späte Lebensalter bestehen bleibe. Daten bezüglich der Bildung älterer Menschen seien in Deutschland nicht vorhanden, da die Bildungsberichterstattung ab dem Alter von 65 Jahren beendet werde, wodurch die europäische Berichterstattung als die maßgebliche Datenquelle herangezogen werden müsse. Diese Informationen seien jedoch nicht detailliert genug, um ein deutliches Bild der realen Umstände zu gewinnen.

Um Älteren einen besseren Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen, wurde in der anschließenden Diskussion vorgeschlagen, eine zielgruppenspezifische Beratung und trägerübergreifende Datenbank auszubauen.²¹ Dies sei ein Weg, um die beschriebene Pluralität der Anbieter – bestehend aus Angeboten von Hochschulen, Volkshochschulen sowie privaten Organisationen – zusammenzuführen. Hierdurch könnten ein besserer Überblick sowie Transparenz hergestellt und so der Zugang erleichtert werden und gleichzeitig die psychische Hürde für Ältere, sich ein spezifisches Angebot zu suchen, deutlich vermindert werden. Die Schaffung differenzierterer Strukturen und besserer Medienkompetenzen, beispielsweise durch flächendeckende und vielseitige Lernorte für Ältere, wurde in der Diskussion ebenfalls angeregt. Vor allem solle der Fokus auf der zunehmenden Digitalisierung liegen, damit auch ältere Menschen digitale Technologien und das Internet zu ihrem Vorteil nutzen könnten. Hierfür müssten Angebote und Zugänge vereinfacht und angepasst werden. So könnten beispielsweise Termine für Bildungsangebote häufig nur noch online gebucht werden, dementsprechend sei der Zugang zu den Angeboten für diejenigen, die keinen Internetzugang haben oder diesen nicht nutzen können, nur schwer oder gar nicht möglich.²²

In der Diskussion wurde erörtert, dass Bildung und Lernen im Alter gerade nicht leistungsbezogen stattfinden solle und anderen didaktischen Ansätzen und Methoden folgen müsse als denen der generellen Schul- und Weiterbildung. Vielmehr solle ein sozialgerontologischer Ansatz verfolgt werden, der unter lebensbegleitendem Lernen den Erwerb von Autonomie und Selbstbestimmung versteht. Ebenso wurde eingebracht, dass Bildung mehrere Funktionen habe und auch positive Auswirkungen auf die Lebensqualität habe. Durch Bildung würden das Wohlbefinden, die soziale Einbindung und die Gesundheit günstig beeinflusst. Zu den Gründen, warum Ältere am lebensbegleitenden Lernen interessiert sind, gehöre unter anderem der Wille, körperlich und geistig in Form zu bleiben, das Streben nach Kommunikation mit anderen sowie Selbstbestimmung und das Bedürfnis, sich an gesellschaftliche Trends anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde erörtert, welche Maßnahmen sinnvoll erscheinen. Eine zentrale Aussage war, dass alltägliche und zwanglose Bildungsangebote, die sich hauptsächlich auf den sozialen Austausch konzentrieren, gerne angenommen würden. Wichtig sei hier jedoch, dass das Lerntempo, die Inhalte und die Kompetenz der Lehrenden an die Bedürfnisse und Voraussetzungen, die ältere Menschen mitbringen, angepasst werden muss. Vonseiten der Älteren seien Interaktion mit Menschen aus jüngeren Generationen sowie die Möglichkeit, eigene Erfahrungen und Wissen weiterzugeben, erwünscht.

In der regen Diskussion wurde auch ein Recht auf Bildung für Ältere kritisch hinterfragt und die – provokante – Frage nach der Sinnhaftigkeit der Gewährleistung lebenslangen/lebensbegleitenden Lernens gestellt, da Weiterbildung für Ältere oft auch als Pflicht verstanden werde. So sei der Begriff der Bildung immer an „leiten“ gebunden und wirke bevormundend. Gleichfalls wurde die Rolle des Staates in diesem Zusammenhang diskutiert und hinterfragt, inwieweit er zu Bildung im Alter motivieren soll. Die Mehrheit der Teilnehmenden war der Überzeugung, dass Bildung im Alter nicht

21 <https://www.bagso.de/themen/bildung/> (abgerufen am 10.07.2020)

22 Ergebnisse aus der Destatis-Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten (IKT) in Deutschland zeigen, dass diese Technologien von 88 Prozent der Bevölkerung ab zehn Jahren im ersten Quartal 2019 genutzt wurden: Destatis (2019): IT-Nutzung / Computer- und Internetnutzung im ersten Quartal des jeweiligen Jahres von Personen ab 10 Jahren. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/IT-Nutzung/Tabellen/zeitvergleich-computernutzung-ikt.html;jsessionid=6B542BB62D34F3144DF168FEFEE08D97.internet742> (abgerufen am 31.10.2019).

mit anderen Bildungsformen gleichzusetzen sei. Im Jugend- sowie im berufstätigen Erwachsenenalter stehe Bildung überwiegend im Zusammenhang mit einem Verwertungsinteresse. Diese Motivation fehle jedoch bei Älteren aufgrund nicht mehr vorhandener oder nicht mehr erforderlicher Berufs- und Erwerbsorientierung häufig. Bildung im Alter habe eine neue Qualität sowie andere Werte, sie sei mehr an Kompetenzerhalt, gesellschaftliche Teilhabe und Selbstmotivation geknüpft. Somit müsse auch das Recht auf Bildung von Älteren qualitativ anders ausgestaltet sein als bei Jüngeren. Diese Differenzierung erhielt Zustimmung – es wurde ergänzt, dass Bildung im Alter eine humanistische Komponente habe und stets freiwillig und selbstbestimmt erfolgen müsse. Um jedoch freiwillig teilhaben zu können, müsse jede ältere Person über die Möglichkeit verfügen, an Weiterbildungsangeboten zu partizipieren. Zudem diene Weiterbildung zur Informationsvermittlung in altersspezifischen Fragen und könne somit das Selbstvertrauen Älterer stärken, dass sie ihre eigenen Interessen selbst durchsetzen können.

4.2.2 Bildungsangebote für Ältere

Bildungsangebote, die von Älteren nicht wahrgenommen werden, spiegeln gemäß Aussagen von Praktiker_innen die unterschiedlichen Bedarfe oft nicht wider. Als Ursache wurde darauf verwiesen, dass diese wenig partizipativ erstellt würden. Die Deckung der Bedarfe werde durch die Heterogenität der Gruppe der Älteren erschwert. Einerseits sei die Vielfalt der Angebote durch selbstorganisierte Vereine von Vorteil. Andererseits wurde vorgeschlagen, diese unsystematischen Angebote in Strukturen zu gießen. Diesem Vorschlag wurde widersprochen, da die vielfältigen Angebote den heterogenen Bedarfen der Älteren entsprächen.

4.2.3 Rahmenbedingungen

Es wurde erläutert, dass zwar Landesgesetze zur Weiterbildung Erwachsener existieren würden, diese jedoch bestimmte Gruppen, unter ihnen auch die Älteren, nicht ausdrücklich berücksichtigten. Es fehle an einer übergreifenden Koordinationsinstanz, die bestehende Angebote zum lebenslangen Lernen gewährleistet, organisiert und zugleich ihre Qualität sichert, indem sie auf Defizite aufmerksam macht. Ebenso wenig sei die nachberufliche Phase hinsichtlich Bildung gesetzlich geregelt. Es wurde gefragt, inwiefern sich der Bund an der Gestaltung

der Rahmenbedingungen beteiligen kann, und kontrovers diskutiert, inwieweit die Etablierung eines strukturellen Rahmens umsetzbar ist, durch den Kommunen Gelder vom Bund erhalten könnten, um sie für Bildung im Alter regional investieren zu können. Vorgeschlagen wurde auch, auf kommunaler Ebene einen Überblick über bestehende Angebote zu schaffen und somit eine bessere Koordination unterschiedlicher Projekte zu ermöglichen.

Es wurde betont, dass auch die Bildungsinhalte bedarfsgerecht zu gestalten seien. Das Menschenrecht auf Bildung umfasse die Partizipation, den Zugang sowie die Gewährleistung einer gewissen Qualität. Bildung müsse in diesem Sinne nicht leistungsbezogen verstanden werden und zudem nicht auf eine Verwertbarkeit abzielen. Klargestellt wurde, dass das Recht auf Bildung, das auch für Ältere Gültigkeit hat, bereits existiert. Es sei allerdings nicht auf deren spezifische Bedarfe zugeschnitten – dies führe dazu, dass es in Deutschland nicht bedarfsdeckend umgesetzt werde.

4.2.4 Beschwerde- sowie Abhilfemöglichkeiten

Beschwerde- sowie Abhilfemöglichkeiten bezüglich defizitärer Angebote zu Bildung und lebenslangem Lernen für Ältere seien in Deutschland nicht existent. Es fehle eine Koordinationsinstanz, die eine Beschwerdemöglichkeit einräumen könnte. Die meisten Angebote gebe es auf regionaler Ebene, sie seien sehr unterschiedlich gestaltet, die Weiterbildungslandschaft insgesamt sei zersplittert. Somit blieben weiterhin die unterschiedlichen Bedarfe ebenso unberücksichtigt wie Möglichkeiten, eine Beschwerde bei fehlenden Angeboten und mangelnder Verfügbarkeit von bedarfsgerechten Bildungsangeboten vorzubringen. Es wurde argumentiert, dass ein partizipativer Ansatz, der Ältere umfassender einbindet, aus menschenrechtlicher Sicht geboten sei. Dieser wäre ein geeignetes Mittel, um passgenaue Maßnahmen zur Erstellung von Weiterbildungsprogrammen auszuarbeiten.

4.3 Ergebnisse der OEWG-A

Das Schwerpunktthema Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment wurde im Rahmen der Sitzung der OEWG-A in zwei Runden ausführlich aus unterschiedlichen Blickwinkeln diskutiert: Das Podium am Vormittag war mit der Unabhängigen Expertin für Rechte Älterer, einem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Österreichs, einer Professorin für Erwachsenenbildung der Universität Belgrad und einem Mitarbeiter des UNESCO-Büros in New York besetzt. Das zweite Panel am Nachmittag war mit der Sondergesandten des UN-Generalsekretärs zu Behinderung und Zugänglichkeit, einem Vertreter aus dem deutschen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einer Vertreterin der Philippinischen Menschenrechtskommission und einem Professor für Soziologie der Universität Lagos besetzt.

Vortragende, Delegationen und Teilnehmende aus der Zivilgesellschaft begrüßten die inhaltliche Diskussion über ein grundlegendes Menschenrecht auf Bildung für Ältere, das auf den internationalen Menschenrechtsverträgen beruht. Der Vorsitzende führte in seinem Statement die menschenrechtlichen Grundlagen aus, die in den Beiträgen der Teilnehmenden Erwähnung fanden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde genannt; sie anerkenne, dass jeder Mensch das Recht auf Bildung hat, das auf die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit abzielt. Darüber hinaus enthalte der UN-Sozialpakt zwei Artikel zum Recht auf Bildung (Artikel 13 und 14), Artikel 13 beinhalte die umfassendste Bestimmung zum Recht auf Bildung im internationalen Menschenrechtssystem. Das Recht auf Bildung werde auch in anderen internationalen Verträgen anerkannt, sei jedoch – trotz entsprechender Bestimmungen im internationalen Menschenrechtsrahmen – weder für den Lebensverlauf noch für das lebenslange

Lernen spezifisch ausgestaltet. Es wurde diskutiert, dass viele ältere Menschen aufgrund zahlreicher Hindernisse – fehlende Informationen zum Bildungsangebot, Ausbildungskosten und altersbedingte Stereotypen – keinen Zugang zu Bildung im Alter hätten. In diesem Zusammenhang wurde auf die Notwendigkeit eines verbindlichen internationalen Instruments zur Durchsetzung der Rechte älterer Menschen verwiesen, um die Staaten für spezifische Fragen und Missstände zu den Rechten Älterer, einschließlich des Rechts auf Bildung, zur Rechenschaft ziehen zu können. Die Vortragenden wiesen darauf hin, dass die Gewährleistung eines Zugangs zu Bildung und lebenslangem Lernen für ältere Menschen bedeutet, dass sie aktiver in ihre Gesellschaft eingebunden werden können. Darüber hinaus könne ihr Selbstwertgefühl verbessert werden, weil ihre individuelle Autonomie gefördert werde.

Kritisiert wurde, dass das in der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung genannte Ziel 4 – Bildung für alle²³ – nicht alle Lebensverläufe einbeziehe. Unter Bezugnahme auf den Vortrag des Deutschen Delegationsleiters wurde betont, dass Fort- und Weiterbildungen zum Umgang mit Informationstechnologien unabdingbar seien, um für deren Nutzung gleiche Voraussetzungen in der Gesellschaft zu schaffen. Insbesondere ältere Menschen sollten von der Nutzung der digitalen Medien nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurde auf das Ergebnisdokument der Internationalen Expert_innenkonferenz über die Rechte älterer Menschen,²⁴ die im November 2018 in Wien stattfand, verwiesen. Dort werden die Diskussionen zu den Menschenrechten Älterer einschließlich ihres Rechts auf Bildung und lebenslanges Lernen, in Bezug auf technologische Entwicklungen – etwa Digitalisierung, Robotik, Automatisierung und künstliche Intelligenz – zusammengefasst.²⁵

23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2015): Agenda 2030 – 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern. http://www.bmz.de/de/themen/2030_agenda/17_ziele/ziel_004_bildung/index.html (abgerufen am 31.10.2019). Die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/> (abgerufen am 01.11.2019).

24 Federal Ministry – Labour, Social Affairs, Health and Consumer Protection (2018): International Expert-Conference on Human Rights of older Persons. 12–13 November 2018, Vienna. <http://www.ageing.at/en/conference/ichrop-2018> (abgerufen am 31.10.2019).

25 Conference Declaration. International Expert-Conference on Human Rights of older Persons ICHRoP 2018. <http://www.ageing.at/en/document/conference-declaration> (abgerufen am 31.10.2019).

Es wurden nationale Maßnahmen genannt, die älteren Menschen den Zugang zur Bildung erleichtern, beispielsweise Trainingsprogramme zur Nutzung digitaler Technologien und Kurse, in denen ältere Menschen ihre Erfahrungen mit jungen Menschen austauschen können. Die Teilnehmenden aus Deutschland meldeten sich in den Diskussionen mehrfach zu Wort.

5 Der weitere internationale Prozess

Die 10. Sitzung der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer fand vom 15. bis 18. April 2019 in New York statt.

Am letzten Tag der Sitzung fasste Martín García Moritán die Diskussionen der vergangenen Tage zusammen.²⁶

Wichtig sei, zwischen den Sitzungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene weiterzuarbeiten. Positiv hervorgehoben wurden die zahlreichen Beiträge von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen, die zu einer großen Bereicherung der Diskussionen geführt hätten. Die Diskussionen auf lediglich zwei Themen – Soziale Sicherheit und sozialer Schutz sowie Bildung, lebenslanges Lernen und Befähigung – zu beschränken, habe zu einem fokussierten inhaltlichen Austausch geführt und werde deshalb beibehalten. Ebenso hätten sich die Diskussionen zu normativen Eckpunkten zu den Themen der 9. Sitzung – Autonomie und Selbstbestimmung sowie Langzeit- und Palliativpflege – als weitere Bausteine zur Präzisierung des Themenkomplexes Rechte Älterer herauskristallisiert und als gewinnbringend erwiesen. Da für die Diskussion der normativen Kernelemente zu den Themen Langzeit- und Palliativpflege sowie Autonomie und Selbstbestimmung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, solle hierfür während der nächsten Sitzung im Jahr 2020 mehr Zeit eingeräumt werden. So solle vermieden werden, dass der Austausch zu den wichtigen Themen eher oberflächlich bleibt und die einzelnen vorgestellten Elemente

nicht intensiv diskutiert werden können, wie dies auf der vergangenen Sitzung der Fall war.

Dennoch habe sich die Struktur als sehr positiv bestätigt und solle für die nächsten Sitzungen beibehalten werden. Als Themen für das 11. Treffen der Arbeitsgruppe wurden das Recht auf Arbeit und Zugang zum Recht festgelegt. Die 11. Sitzung der Arbeitsgruppe werde vom 6. bis 9. April 2020 stattfinden.

Das Sekretariat der Arbeitsgruppe werde erneut Fragebögen aussenden, um Eingaben zu den ausgewählten Themen zu bekommen. Aus den Antworten werde das Sekretariat Hintergrundpapiere mit nationalen Beispielen erstellen, die zur Vorbereitung der Diskussionen während der 11. Sitzung der OEWG-A dienen. Die Anregung des Vorsitzenden, zukünftig ein gemeinsames Abschlussdokument zu verabschieden, wurde von einer Mehrheit der Teilnehmenden begrüßt. Dies hätte den Vorteil, dass die diskutierten Ergebnisse und beschlossenen Eckpunkte von den teilnehmenden Staaten angenommen und auf diesen dann auf nationaler Ebene Initiativen und Projekte aufgebaut werden könnten. Bedauerlicherweise konnte über diesen Punkt keine Einigung erzielt werden.

Um die Beiträge der deutschen Staatendelegation, der Zivilgesellschaft und der Nationalen Menschenrechtsinstitution optimal vorzubereiten, sind – wie bereits vor der 10. Sitzung – Fachgespräche zu den ausgewählten Themen in Berlin geplant.

²⁶ UN, Open-Ended Working Group on Ageing (2019): Chair's summary of the key points of the discussions at the eighth session of the Open-ended Working Group on Ageing established for the purpose of strengthening the protection of the human rights of older persons (2019). <https://social.un.org/ageing-working-group/documents/eighth/ChairSummary.pdf> (abgerufen am 31.10.2019).

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Dokumentation |
2., verbesserte Auflage Oktober 2020
ISBN 978-3-946499-78-7

SATZ

www.avitamin.de

TITELFOTO

© shutterstock

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Institut-fuer-menschenrechte.de